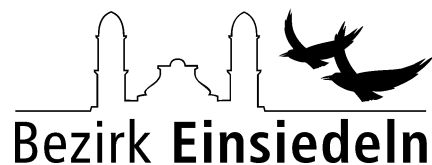


Hauptstrasse 78, Postfach 161
8840 Einsiedeln
Tel. 055 418 41 41, Fax 055 418 41 42
E-Mail: verwaltung@bezirkeinsiedeln.ch
Info: www.einsiedeln.ch



Liegenschaften

Direktwahl 055 418 41 91
E-Mail: manuela.marti@bezirkeinsiedeln.ch

BENÜTZUNGSORDNUNG

FÜR DIE MEHRZWECKHALLEN

BENNAU

EGG

EUTHAL

GROSS

WILLERZELL

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Anlagen
- 1.2 Zweck
- 1.3 Verwaltung

2. Benützung

- 2.1 Benützungsrecht
- 2.2 Arten der Benützung
- 2.3 Belegungsplan
- 2.4 Benützungszeiten
- 2.5 Beschränkung der Benützungen
- 2.6 Benützungspausen
- 2.7 Zuschauer

3. Pflichten der Benützer

- 3.1 Ordnungs- und Sorgfaltspflicht
- 3.2 Innenanlagen für sportliche Aktivitäten
- 3.3 Innenanlagen für ausserordentliche Anlässe
- 3.4 Aussenanlagen
- 3.5 Geräte und Material
- 3.6 Bedienung und Einrichtung
- 3.7 Schliessung der Anlagen
- 3.8 Parkplätze
- 3.9 Getränke- und Warenverkauf
- 3.10 Gebühren für ausserordentliche Benützung
- 3.11 Haftung der Benützer

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Verstösse gegen die Benützungsordnung
- 4.2 Beschwerden
- 4.3 Haftungsausschluss
- 4.4 Vollzug

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Anlagen

Die Mehrzweckhallen Bennau, Egg und Gross umfassen:

- a) Innenanlagen:
 - Einfachhalle (12 x 24m)
 - Nebenräume (Garderoben, Duschen etc.)
- b) Aussenanlagen:
 - Hartspielplatz / Spielwiese
 - Aussengeräterraum
 - Leichtathletik-Anlagen
- c) Parkplätze der Schulanlage

Die Mehrzweckhalle Euthal umfasst:

- a) Innenanlagen
 - Einfachhalle (16 x 28m)
 - Nebenräume (Garderoben, Duschen, etc)
- b) Aussenanlagen:
 - Hartspielplatz

Die Mehrzweckhalle Willerzell umfasst:

- a) Innenanlagen
 - Einfachhalle (11.2 x 7m)
 - Nebenräume (Garderoben, Duschen, etc.)
- b) Aussenanlagen
 - Hartspielplatz

1.2 Zweck

Die Benützungordnung regelt die Rechte und Pflichten der Benützer.

1.3 Verwaltung

Die Liegenschaftenverwaltung ist für die Verwaltung zuständig.

2. Benützung

2.1 Benützungsrecht

Die Anlagen stehen den Schulen des Bezirkes Einsiedeln zur Verfügung. Sie können ausserhalb der Schulzeit von Vereinen und weiteren Interessenten benützt werden. Während der Schulzeit ist die Benützung durch Dritte möglich, soweit es der Schulstundenplan zulässt und den Schulbetrieb nicht stört.

2.2 Arten der Benützung (Ausserhalb Schulzeiten)

a) Benützung an Wochenenden

Gesuche um Benützung der Anlagen an Wochenenden sind frühzeitig der Liegenschaftenverwaltung einzureichen.

b) Regelmässige Benützung an Wochentagen

Gesuche für die regelmässige Benützung der Anlagen an Wochentagen (ausserhalb der ordentlichen Schulzeiten) sind an die Sportvereinigung einzureichen. Für die Einteilung der Benützungzeiten ist die Sportvereinigung zuständig. Die Bewilligung kann aufgehoben werden, wenn der Benutzer sich nicht an die Vorschriften hält oder die Halle längere Zeit unterbelegt ist.

Gesuche um ausserordentliche Benützung der Anlagen sind frühzeitig der Liegenschaftenverwaltung einzureichen.

2.3 Belegungsplan

Die regelmässige Benützung der Anlagen wird im Belegungsplan festgehalten. Die Sportvereinigung Einsiedeln hat auf Ende eines Schuljahres der Liegenschaftenverwaltung einen gültigen Belegungsplan abzugeben.

2.4 Benützungzeiten

Ausserhalb der Schulzeit stehen die Anlagen an Wochentagen von 17.30 - 22.30 Uhr offen. An Wochenenden sowie an Mittwoch-Nachmittagen, zu den jeweils bewilligten Zeiten.

2.5 Beschränkung der Benützung

Die Liegenschaftenverwaltung kann die zugesicherte Benützung vorübergehend einschränken. Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage besteht nicht.

2.6 Benützungspausen

- Die Anlagen sind in der Regel für Dauerbenützer für folgende Tage geschlossen.
 - 24. Dezember bis 6. Januar
 - Sportferien
 - Karfreitag bis Ostermontag
 - in den Sommerferien
 - an ortsüblichen Feiertagen
- Die Liegenschaftenverwaltung kann weitere Benützungspausen verfügen.

2.7 Zuschauer

Bei Sportanlässen mit Zuschauern in der Halle sind nach Anweisungen der Liegenschaftenverwaltung und unter Anleitung des Abwartes, Bodenabdeckungen und andere zweckmässige Schutzvorrichtungen anzubringen.

3. Pflichten der Benützer

3.1 Ordnungs- und Sorgfaltspflicht

Die Anlagen sind so zu benützen, dass sie weder beschädigt noch verunreinigt werden. Sie müssen in geordnetem Zustand verlassen werden.

- Der Genuss von Kaugummi ist in der Mehrzweckhalle untersagt.
- Rauchen ist in sämtlichen Räumen verboten. Dies gilt auch bei Anlässen mit Zuschauern, an Vereinsanlässen, öffentlichen Veranstaltungen, Ausstellungen etc.
- Tiere dürfen nicht in die Anlagen mitgenommen werden

3.2 Innenanlagen für sportliche Aktivitäten

- Der Geräteraum und die Turnhalle dürfen nur mit Turnschuhen (keine Joggingschuhe), die Duschen nur barfuss betreten werden.
- Turnschuhe, welche im Freien benützt werden, müssen vor Betreten der Turnhalle gründlich gereinigt werden.
- Das Waschen von Turnschuhen im Duschaum und in den WC-Anlagen ist verboten. Bei den Aussenanlagen sind separate Waschanlagen eingerichtet.
- Die Hallenturnschuhe dürfen keine Stollen, Metallteile, abfärbende Sohlen oder haftende Materialien aufweisen.
- Ausser in der Turnhalle darf nicht mit Bällen oder anderen Geräten gespielt werden.

Harzverbot

- In den Hallen ist Verwendung von Harz oder ähnlichen Haftmitteln grundsätzlich verboten.
- Bei Zuwiderhandlung gegen das Verbot werden die Kosten für die Reinigung von Hallenboden und Gebäudeteilen, Einrichtungen und Mobiliar dem Verursacher verrechnet.
- Als Verursacher wird derjenige Verein haftbar gemacht, der die Halle mietet.
- Die Kosten setzt die Liegenschaftenverwaltung fest. Hallensperrungen bleiben vorbehalten.

3.3 Innenanlagen für ausserordentliche Anlässe

Bei ausserordentlichen Anlässen müssen Bodenabdeckungen und eventuell andere zweckmässige Schutzvorrichtungen angebracht werden. Die Abdeckmaterialien stellt der Bezirk zur Verfügung. Die Abdeckungsarbeiten sind durch die Vereine / Veranstalter unter Beihilfe und Anweisung des Hauswartes auszuführen.

3.4 Aussenanlagen

- Die Rasenflächen dürfen nur bei trockener Witterung betreten werden. Das Benützungsverbot muss strikte eingehalten werden.
- Auf die Anwohnerschaft muss Rücksicht genommen werden
 - Lautsprecher dürfen nicht gegen Wohnhäuser gerichtet sein
 - von 12.00 bis 13.00 Uhr darf keine Musik abgespielt werden
 - auf unnötige Füll- oder Stimmungsmusik ist zu verzichten
- Für Beschädigungen haftet der Veranstalter / Verein

3.5 Geräte und Material

- Geräte und Material aus den Hallengeräteräumen dürfen nicht im Freien benützt werden. Dazu dient ausschliesslich das Inventar des Aussengeräteraaumes, welches andererseits in den Hallen nicht verwendet werden darf.

- Geräte und Material sind nach Gebrauch zu reinigen und im entsprechenden Geräteraum bzw. im Aussengeräteraum an den dafür bezeichneten Plätzen zu versorgen.
- Die Geräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Sie müssen an den Standort getragen oder mit der entsprechenden Rollvorrichtung transportiert werden.
- Das Inventar muss vom Benutzer bei Antritt der Anlage geprüft und beim Verlassen vollständig abgegeben werden. Defektes und fehlendes Material muss dem Abwart sofort gemeldet werden, damit der Schaden dem Verursacher angelastet werden kann. Bei Feststellung eines Schadens durch den Abwart, wird der letzte Benutzer zur Verantwortung gezogen werden.

3.6 Bedienung und Einrichtung

Die Lautsprecheranlagen dürfen nur vom Hauswart, von Lehrern und Leitern nach sorgfältiger Instruktion bedient werden.

3.7 Schliessung der Anlagen

Die Benutzer müssen beim Verlassen der Anlagen sämtliche Lichter löschen. Alle Duschen sind abzustellen. Für den Verlust von vereinseigenem Material lehnt der Bezirk jede Haftung ab.

3.8 Parkplätze

Die Hallenbenutzer können die offiziellen Parkplätze bei den Schulhäusern benutzen. Die allgemeinen Verbote sind zu beachten und einzuhalten. Velos und Mofas sind in die betreffenden Unterstände abzustellen. Bei grösseren Anlässen haben die Veranstalter, in Absprache mit der Kapo die Verkehrsregelung und Parkordnung selber zu organisieren.

3.9 Getränke- und Warenverkauf

Für Getränkeausschank und Warenverkauf ist die schriftliche Bewilligung der Bezirkskasse einzuholen.

3.10 Gebühren für ausserordentliche Benützung

Die Gebühren für die ausserordentliche Benützung der Räume/Anlagen werden vom Ressort Liegenschaften, Sport und Freizeit festgelegt und in Rechnung gestellt.

3.11 Haftung der Benutzer

Die Benutzer haften für:

- die fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung der Anlagen, Geräte, Materialien und Einrichtungen sowie für den Verlust von Geräten und Materialien.
- ausserordentliche Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Verstösse gegen die Benützungsordnung

Der Hauswart überwacht die Einhaltung dieser Benützungsordnung und allfälliger besonderer Auflagen. Die Hauswarte haben gegenüber den Benützern ein Weisungsrecht.

Vereine und einzelne Mitglieder, die gegen diese Benützungsordnung verstossen, können von der Liegenschaftenverwaltung in ihren Rechten eingeschränkt werden.

4.2 Beschwerden

Allgemeine Beschwerden / Reklamationen sind an die Liegenschaftenverwaltung zu richten. Beschwerden gegen Entscheide der Liegenschaftenverwaltung sind schriftlich und begründet an den Bezirksrat zu richten.

4.3 Haftungsausschluss

Der Bezirk Einsiedeln lehnt jede Haftung für verlorene Gegenstände oder Diebstahl bei der Benützung der Anlagen ab.

4.4 Vollzug

Die Benützungsordnung wurde mit Bezirksratsbeschluss Nr. 222 vom 12. April 2007 genehmigt und tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

LIEGENSCHAFTENVERWALTUNG

Der Ressortchef:

Der Sekretär:

Beat Vettor

Jakob Wyrsch

BEZIRKSRAT EINSIEDELN

Der Bezirksammann:

Der Landschreiber:

Thomas Bisig

Walter Kälin